



Anträge des Zentralvorstandes an die Delegiertenversammlung 2011 betreffend Spielberechtigung in der SMM und in der SGM

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Schachbundes beantragt der Delegiertenversammlung, das Reglement über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft (SMM/SGM-Reglement) wie folgt zu ändern:

Antrag a)

Bisher:

Art. 9 Spielberechtigung in den oberen Ligen

1 In den oberen Ligen der SMM sind nur spielberechtigt:

Neu:

Art. 9 Spielberechtigung in der Nationalliga

1 In der Nationalliga A und Nationalliga B der SMM sind nur spielberechtigt:

Begründung

Die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern gemäss Artikel 9 erfordert einigen administrativen Aufwand sowohl bei den Sektionen als auch beim Verband. Mit der Beschränkung auf die Nationalliga kann dieser Aufwand reduziert werden. Zudem ist die Kontrolle in der 1. Liga durch das Fehlen von Spielerlisten stark erschwert.

Antrag b)

Bisher:

Art. 37 Pflicht zur Einreichung von Spielerlisten

1 Jede Mannschaft der Nationalliga und der Bundesliga reicht bis 14 Tage vor der 1. Runde bei der Turnierleitung eine Spielerliste ein, die maximal 20 Spieler umfasst.

Neu:

Art. 37 Pflicht zur Einreichung von Spielerlisten

1 Jede Mannschaft der Nationalliga und der Bundesliga reicht bei der Turnierleitung eine Spielerliste ein, die maximal 20 Spieler umfasst. Hierfür gelten folgende Fristen: Nationalliga 1. Januar des Jahres der SMM Saison, Bundesliga 14 Tage vor der 1. Runde.

Begründung

In der Nationalliga ist die Kontrolle der Spielerlisten gemäss Artikel 9 bei einer Frist von 14 Tagen nur schwer durchführbar. Die Vorverlegung der Frist in der Nationalliga auf den 1. Januar stellt zusätzlich sicher, dass alle auf den Spielerlisten aufgeführten Spieler in der Führungsliste 6 des Vorjahres aufgeführt sind.

Antrag c)

Bisher:

Art. 38 Nachweis- und Meldepflichten beim Einsatz von Ausländern in den oberen Ligen der SMM

entfällt

Neu (nicht ausformuliert):

Art. 38 Nachweis und Kontrolle der Spielberechtigung in der Nationalliga

1 Der Nachweis und die Kontrolle der Spielberechtigung in der Nationalliga erfolgen so, dass die Spielberechtigung aller Spieler vor Beginn der 1. Runde feststeht. Erteilte Spielberechtigungen haben für die ganze Saison Gültigkeit.

2 Zuständig für die Erteilung der Spielberechtigung ist ein Dreiergremium bestehend aus dem Präsidenten der TK, dem SMM-Leiter und einem durch den ZV bestimmten Vertreter. Der Präsident der TK hat den Vorsitz. Dieses Dreiergremium entscheidet endgültig.

3 Der ausformulierte Vorschlag wird der DV 2012 vorgelegt, tritt aber bei Zustimmung der DV 2011 bereits für die Saison 2012 provisorisch in Kraft.

Begründung

Das heutige Verfahren für Nachweis und Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern in der Nationalliga gemäss Artikel 9 ist in einigen Punkten unbefriedigend.

Insbesondere besteht ein allgemeines Interesse, vor Beginn der Saison abschliessend Klarheit über die Spielberechtigung aller Spieler zu haben.

Die kurze Zeit von wenigen Tagen zwischen der Publikation der Urteilsbegründung des Verbandsschiedsgerichts in einem NLA-Streitfall und dem Redaktionsschluss für die Unterlagen der DV 2011 verunmöglichen es aber, einen ausformulierten Antrag vorzulegen, welcher der Komplexität der Materie gerecht wird.

Das verbesserte Verfahren soll jedoch so rasch wie möglich – sprich: bereits für die nächste SMM-Saison – in Kraft gesetzt werden.